

## Der EuGH und das Internet

Derzeit liegt dem EuGH aus Deutschland ein relevantes Verfahren im Bereich des IT-Rechts vor, das nunmehr entscheidungsreif ist. In diesem Verfahren hat der Generalanwalt am EUGH seine Stellungnahme abgegeben, so dass die Entscheidung unmittelbar bevorsteht. Bei diesen Verfahren handelt es sich um die Frage der Störerhaftung eines WLAN-Betreibers, wenn dessen WLAN für File-Sharing missbraucht wird.

### Stellungnahme des Generalanwaltes am EuGH

In der Rechtssache C-484/14 Tobias McFadden gegen Sony Music Entertainment Germany GmbH wurde über das WLAN eines Unternehmers Musik mittels File-Sharing heruntergeladen. Sony Music Entertainment Germany GmbH (kurz Sony) war zum Tatzeitpunkt Inhaberin der Rechte an diesem Werk. Das WLAN war für jedermann zugänglich, der Unternehmer hatte es absichtlich nicht durch ein Passwort gesichert, da er jedermann Zugang zum Internet gewähren wollte (Randnummer 21). Hierauf wurde der Unternehmer von Sony abgemahnt und es begann ein Rechtsstreit vor dem LG München I. In diesem Rechtsstreit ist der Unternehmer Kläger und Sony Beklagte. Der Unternehmer will festgestellt haben, dass die Abmahnung zu Unrecht erfolgt war und Sony fordert Unterlassung und Schadenersatz durch den Unternehmer.

Das Landgericht legte den Fall dem EuGH vor, da hier die Auslegung von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 der EU streitentscheidend ist. Die Norm lautet:

#### **Artikel 12 Reine Durchleitung**

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er*

- a) die Übermittlung nicht veranlasst,*
- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und*
- c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.*

Dabei stellte das Landgericht dem EuGH bestimmte Rechtsfragen, die der Generalanwalt neu ordnete und dazu Stellung nahm.

Das Landgericht sieht keine unmittelbare Haftung des Unternehmers als Täter jedoch eine mittelbare, sogenannte Störerhaftung, da das WLAN ungesichert betrieben worden war.

Der Generalanwalt prüfte im Rahmen des Verfahrens vor dem EuGH, ob die oben zitierte Norm anwendbar war. Dieses bejahte er! Als Begründung führt der Generalanwalt aus, dass es sich bei dem offenen WLAN um eine Marketingmaßnahme handelt (Randnummer 43). Eine Marketingmaßnahme ist für den Generalanwalt ausreichend, so dass für die Privilegierung durch die o. g. Norm der Dienst nicht gegen Entgelt zu Verfügung gestellt werden muss.

An dieser Stelle ist noch ein Hinweis auszusprechen: Die Privilegierung gilt nur wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- dass der Anbieter von Diensten der reinen Durchleitung die Übermittlung nicht veranlasst,
- dass er den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt **und**
- dass er die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

Die Privilegierung bejahend prüfte der Generalanwalt nun, den Umfang der Haftung des Unternehmers für Verletzungshandlungen durch das offene WLAN. Dabei stehen folgende - in diesen Fällen typische - Kostenpositionen im Raum:

- Verhängung eines **gerichtlichen Verbots** unter Androhung eines **Ordnungsgelds**, um zu verhindern, dass die Rechte an einem bestimmten geschützten Werk von Dritten verletzt werden,
- Verurteilung zur Leistung von **Schadensersatz**,
- Verurteilung zur Zahlung der **Abmahnkosten**, d. h. der außergerichtlichen Kosten für die für eine Verbotsklage vorgeschriebene vorherige Abmahnung, und
- Verurteilung zur Tragung der im Rahmen einer Verbots- und Schadensersatzklage entstandenen **Verfahrenskosten**.

Diese Punkte beurteilt der Generalanwalt wie folgt:

- Grundsätzlich sieht der Generalanwalt die Verhängung eines **gerichtlichen Verbotes** und die Androhung eines **Ordnungsgeldes** als möglich an (Randnummer 90, 92).
- Die Verurteilung zur Leistung von **Schadensersatz** lehnt der Generalanwalt ab, (Randnummer 74, 92), da diese nicht durch den Unternehmer verursacht worden seien.
- Ebenso lehnt er die Verurteilung zur Zahlung der **Abmahnkosten** ab (Randnummer 76, 92).
- Gleichfalls lehnt der Generalanwalt die Überbürdung der **Gerichtskosten** auf den Unternehmer wegen Verletzungshandlung eines Dritten ab. Da nach deutscher Begrifflichkeit die Gerichtskosten nicht die Kosten der Parteien im Gerichtsverfahren (sogenannte außergerichtliche Kosten) umfasst, ist die genaue Reichweite des Antrages des Generalanwaltes für das deutsche Prozessrecht noch unklar (Randnummer 76, 92).

Zu dem Umfang eines gerichtlichen Verbotes nimmt der Generalanwalt noch weiter Stellung. Hier kritisiert der Generalanwalt den vom Gericht erwogenen - in Deutschland üblichen - Verbotsausspruch. Nach diesem hätte es der Unternehmer

*"... zu unterlassen, Dritten zu ermöglichen, über einen konkreten Internetanschluss ein bestimmtes geschütztes Werk über Internet-Tauschbörsen zum elektronischen Abruf bereitzustellen." (Randnummer 117)*

Dieser Ausspruch ist dem Generalanwalt zu unkonkret, die Rechtsunsicherheit für den Unternehmer sei zu groß (Randnummer 118). Daher muss das Gericht dem Unternehmer konkrete Maßnahme aufgeben.

Anschließend untersucht der Generalanwalt die möglichen konkreten Maßnahmen, kommt aber zu dem Ergebnis, dass es keine Maßnahmen gibt, die vorbehaltlos angeordnet werden können. Alle Maßnahmen müssten daraufhin geprüft werden, ob sie mit dem Unionsrecht zu vereinbaren sind.

Er führt dazu aus:

*"Nach alledem meine ich, dass die Auferlegung der Verpflichtung, den Zugang zum WLAN-Netz zu sichern, als ein Weg, Urheberrechte im Internet zu schützen, dem Erfordernis zuwiderlaufen würde, zwischen dem Recht des geistigen Eigentums, das die Inhaber von Urheberrechten genießen, und der unternehmerischen Freiheit der betroffenen Diensteanbieter ein angemessenes Gleichgewicht herzustellen<sup>(48)</sup>. Außerdem wurde diese Maßnahme durch die Beschränkung des Zugangs auf rechtmäßige Kommunikation das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einschränken." (Randnummer 147)*

## Ausblick und Würdigung

In diesem Fall ist zunächst die Entscheidung des EuGH abzuwarten. In der Regel folgen diese dem Antrag des Generalanwaltes, jedoch passiert dies nicht immer.

Sollte die Entscheidung des EuGH der Stellungnahme des Generalanwaltes folgen, hätte dieses weitreichende Konsequenzen für die Anbietung eines offenen WLAN durch Unternehmer, da die finanziellen Risiken bei Missbrauch des WLAN nunmehr übersichtlich werden. Die Bereitstellung eines offenen WLAN wäre dann compliant.

Die Stellungnahme geht weit über die geplante Gesetzesvorlage der Bundesregierung zur Liberalisierung der öffentlichen WLANs hinaus; folgerichtig soll die Gesetzesvorlage nun überarbeitet werden.

Auch ist die Wertung des Generalsanwaltes zur Kenntnis zu nehmen, dass zwischen dem Urheberrecht und der unternehmerischen Freiheit ein Gleichgewicht herzustellen ist. Dieses kann bedeuten, dass auf europäischer Ebene dem Urheberrecht eine geringere Bedeutung als auf nationaler Ebene beigemessen wird.

So ist festzuhalten, dass hier vieles - in Deutschland grundsätzlich Geklärtes - wieder in Bewegung kommen kann.

Jens Gmerek

**Sollten Sie weitere Fragen zum Thema IT-Recht und IT-Compliance haben, wenden Sie sich bitte an:**

Rechtsanwalt Jens Gmerek

Fachanwalt für IT-Recht

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 14

55130 Mainz

Tel.: 06131 / 90 830 10

Fax: 06131 / 90 830 19

E-Mail: [JGmerek@complianceberater.team](mailto:JGmerek@complianceberater.team)

Web: [www.complianceberater.team](http://www.complianceberater.team)

**Sollten Sie weitere Fragen zum COMPLIANCEBERATER.TEAM haben, wenden Sie sich bitte an:**

Rechtsanwalt Jürgen Möthrath

Fachanwalt für Strafrecht

Carl-Ulrich-Straße 3

67547 Worms

Tel: 06241-93800-0

Fax: 06241-93800-8

E-Mail: [jmoethrath@complianceberater.team](mailto:jmoethrath@complianceberater.team)

Web: [www.complianceberater.team](http://www.complianceberater.team)